

KT-Drucksache Nr. X-0749

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahr 2023
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In der vorliegenden KT-Drucksache wird die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2023 in der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und der Hilfe zur Pflege (HzP), dargestellt.

Dieser Bericht knüpft an den letzten Bericht für das Jahr 2022 mit KT-Drucksache Nr. X-0639 an.

Leider liegen wie bisher keine landesweiten Vergleichszahlen für das Berichtsjahr 2023 bzw. zum Stichtag 31.12.2023 für die einzelnen Produkte vor. Beim Schlüssel-Produkt Hilfe zur Pflege wird daher im Vergleich zu den Statistikzahlen des KVJS aus dem Jahr 2022 vergleichend berichtet (siehe Ziffer 1.6).

In der Pflege führen die regelmäßigen Gesetzesänderungen einhergehend mit fiskalischen Maßnahmen zur Gewinnung von Pflegekräften und die Aufwertung dieser Tätigkeiten ebenso wie die steigenden Investitionskosten und die Inflation bei den weiteren Kostenbestandteilen der stationären Pflege zu weiteren Kostenbelastungen der Pflegebedürftigen. Die Sozialhilfequote wird daher trotz des Entlastungsbetrages der Pflegekassen, der 2024 erhöht werden soll, in den kommenden Jahren wieder ansteigen.

Insbesondere durch den Wechsel von Leistungsbeziehern aus der Grundsicherung SGB XII ins Wohngeld nach Inkrafttreten des Wohngeld-Plusgesetzes zum 01.01.2023 stagnierte die Anzahl

der Leistungsempfänger trotz Zugangs von Geflüchteten aus der Ukraine bei weiter steigenden Fallkosten.

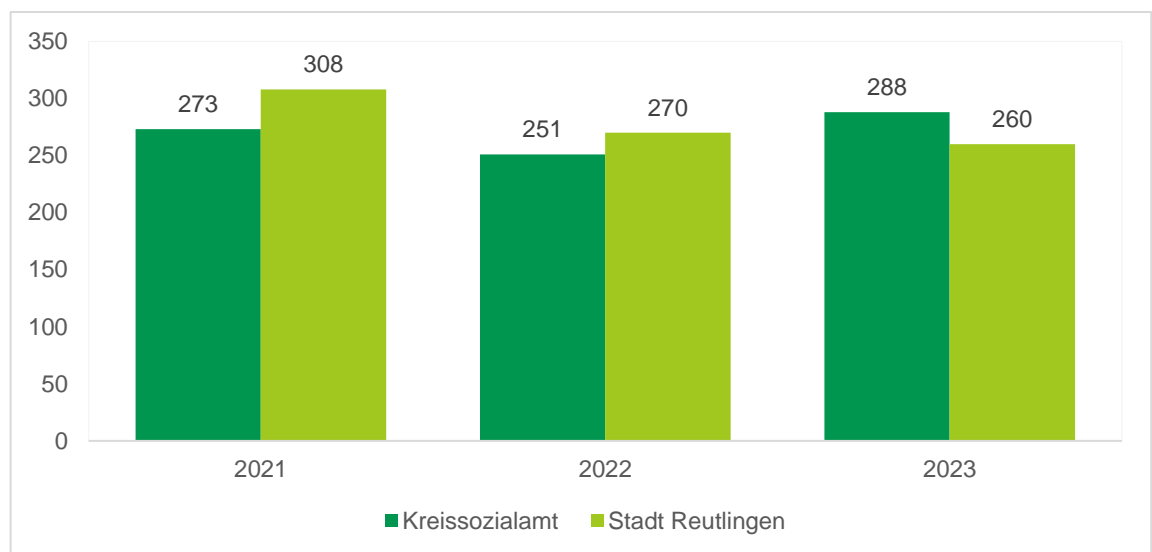
Erfreulicherweise wurden die vom Bund finanzierten Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) stärker abgerufen, was die Teilhabe von Kindern im Bildungs- und Freizeitbereich verbessert.

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege

1.1 Fallzahlen stationär*



* Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2023

Im Berichtsjahr 2023 liegt die Fallzahl bei den stationären Fällen inklusive Kurzzeitpflege bei 548 Fällen, was einer Zunahme um 27 Fälle gegenüber dem Vorjahr 2022 (521 Fälle) entspricht. Die wesentliche Ursache liegt in der demografischen Entwicklung.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhielten im Berichtsjahr 2023 insgesamt 462 Personen Leistungen der Hilfe zur Pflege (2022 = 442 Personen) - jeweils ohne Kurzzeitpflege.

Bei den unter 65-Jährigen sind es 58 Personen (2022 = 53 Personen).

1.2 Aufteilung stationäre Fälle nach Pflegegraden

Die 520 (2022 = 495) stationären Leistungsempfänger im Berichtsjahr 2023 verteilen sich wie nachfolgend dargestellt auf die einzelnen Pflegegrade. Dabei sind in der nach-

folgenden Übersicht die unter Ziffer 1.1 in der Gesamtzahl enthaltenen 38 Kurzzeitpflege-situationen nicht mit enthalten:

Pflegegrad* Unter 65-Jährige Jahr 2023**	Stadt Reutlingen	Landkreis	Gesamt***
2	5 (4)	4 (4)	9 (8)
3	8 (10)	7 (7)	15 (17)
4	6 (6)	11 (10)	17 (16)
5	5 (4)	12 (8)	17 (12)
Summe	24 (24)	34 (29)	58 (53)
Pflegegrad Über 65-Jährige Jahr 2023**	Stadt RT	Landkreis	Gesamt***
2	23 (25)	35 (25)	58 (50)
3	85 (100)	97 (89)	182 (189)
4	83 (84)	84 (64)	167 (148)
5	31 (29)	24 (26)	55 (55)
Summe	222 (238)	240 (204)	462 (442)

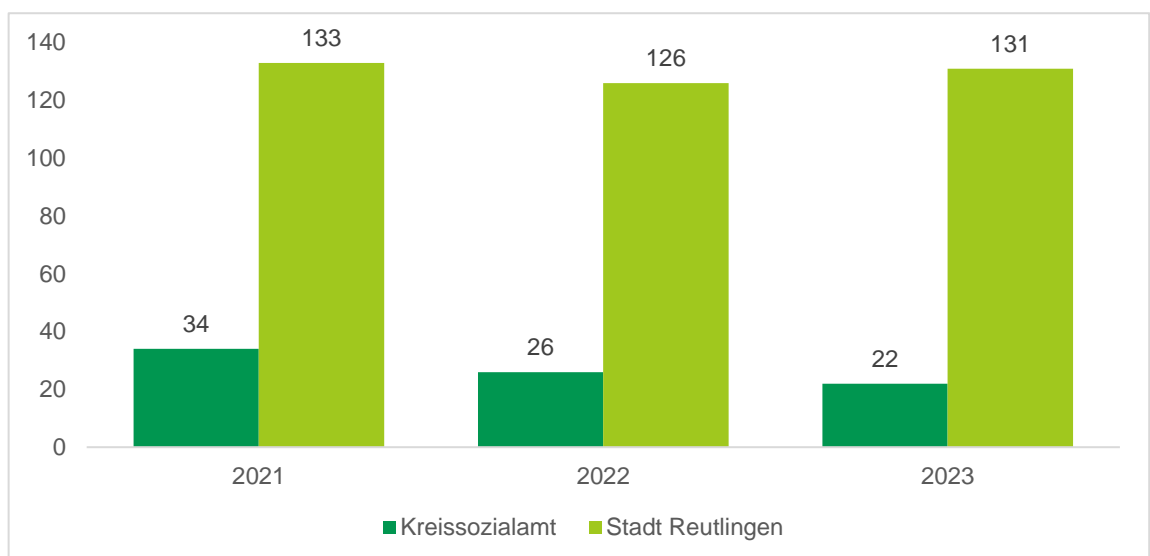
* Pflegegrade 0 und 1 werden grundsätzlich ambulant versorgt und sind daher nicht aufgeführt.

** Zahlen Vorjahr 2022 in Klammern

*** jährliche stichtagsbezogene Fallzahlen zuletzt 31.12.2023

Nach wie vor dominieren insgesamt die Pflegegrade 3 und 4 bei beiden Sozialämtern und bei den Altersgruppen. Beim Kreissozialamt ist der Zuwachs bei Pflegegrad 5 bei den unter 65-Jährigen größer als bei der Stadt Reutlingen; ebenso bei den über 65-Jährigen beim Pflegegrad 4. Dies spricht dafür, dass die Menschen aus dem übrigen Kreisgebiet später ins Pflegeheim kommen bzw. erst mit hohen Pflegegraden, während im Stadtgebiet dies bereits etwas früher geschieht. Tendenziell ist aus den Abfragen bei den Pflegesatzverhandlungen auch festzustellen, dass Menschen in den Pflegeheimen im urbanen Raum Reutlingen/Pfullingen/ Metzingen/Ermstal oft länger, d. h. mehr als 2 Jahre, im Pflegeheim verbleiben als im ländlicheren Raum.

1.3 In Anspruch genommene Leistungen ambulant und teilstationär*



*Basis: Stichtagsbezogene KVJS-Statistikerhebung zum 31.12.2023

*In der KVJS-Statistik werden vor allem im ambulanten Bereich die einzelnen Hilfen und nicht die Anzahl der Personen im Leistungsbezug dargestellt. Daher sind zum Teil Mehr-

fachnennungen möglich, weil die Bausteine der ambulanten Pflege zum Teil auch miteinander kombiniert werden können. Ebenso können einzelne Empfänger mehrmals jährlich die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Die tatsächlichen Fallzahlen können deshalb geringer sein.

Hier gibt es gegenüber den Vorjahren keine signifikanten Veränderungen.

1.4 Ausblick

Seit 01.07.2023 wurde das neue bundesweite Personalbemessungsverfahren für vollstationäre Pflegeeinrichtungen eingeführt. Ziel des neuen Verfahrens ist es, die Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege zu verbessern. Dabei ist die personelle Ausstattung in 3 verschiedene Qualifikationsstufen in Pflege und Betreuung unterteilt. In welcher Höhe dadurch Mehraufwendungen auf die Kommunen zukommen, kann derzeit noch nicht bewertet werden. Die Auswirkungen zeigen sich erst in den Pflegesatzverhandlungen ab dem Jahr 2024 ff.

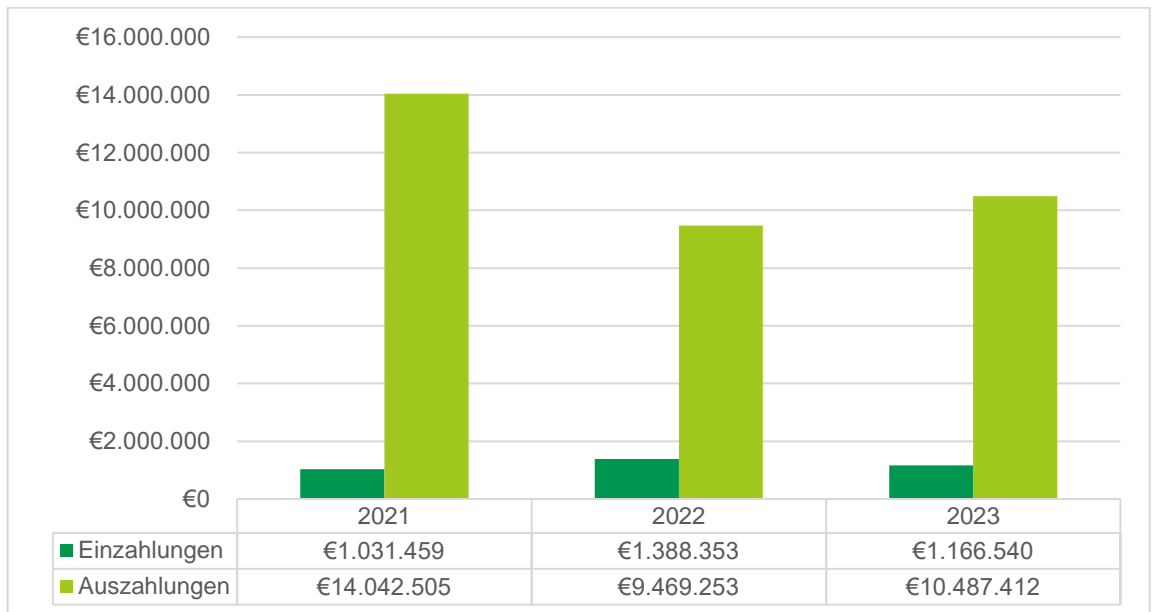
Seit dem 01.01.2022 erhalten Pflegebedürftige nach § 43 c SGB XI aufgrund des Gesundheitsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) in vollstationären Pflegeeinrichtungen von den Pflegekassen einen finanziellen Zuschlag. Dieser Leistungszuschlag ist u. a. abhängig von der Verweildauer im Heim und dem jeweiligen Pflegegrad (2 bis 5). Der Leistungszuschlag soll den Eigenanteil der Betroffenen an den pflegebedingten Aufwendungen reduzieren. Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz, das in Teilen zum 01.01.2024 in Kraft treten soll, wird der finanzielle Zuschlag nochmals erhöht.

Das Gesetz soll auch zur Entlastung der Sozialhilfeträger dienen, indem weniger Leistungen der Hilfe zur Pflege ergänzend zu den Pflege-Kassenleistungen erforderlich werden. Der Betrag soll regelmäßig erhöht werden. Aber die hohen Tarifabschlüsse und die nach wie vor hohe Inflation im Warenkorb der Pflegeheime sowie der überdurchschnittliche Anstieg bei Heiz- und Stromkosten zeigt sich aber bereits in höheren Forderungen der Leistungserbringer im laufenden Haushaltsjahr. Auch ist der Aufwand zur Gewinnung von Fachkräften einschließlich der Anwerbung und Qualifizierung ausländischer Pflegefachkräfte ein zunehmend kostensteigernder Faktor. Daher ist fraglich, ob der Zusatzbetrag die gewünschten Entlastungen langfristig tatsächlich bringt.

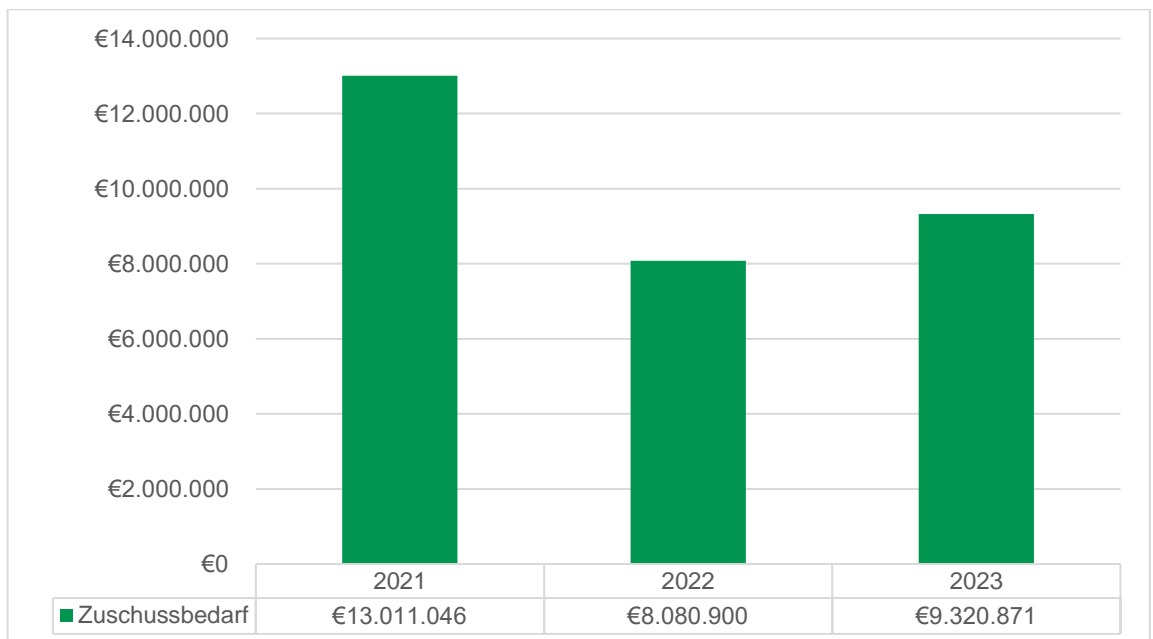
Bei der Kurzzeitpflege (KUPF) gehen die Verhandlungen auf Landesebene nur schleppend voran. Die Vertragspartner haben sich in einer Gemeinsamen Erklärung 2.0 im Rahmen des Aktionsbündnisses Kurzzeitpflege dazu verpflichtet, den Rahmenvertrag bis zum 22.12.2023 abzuschließen. Leider konnte trotz Einigung in vielen wesentlichen Punkten letztlich bisher keine Einigung auf einen neuen Rahmenvertrag erfolgen. Das Ziel ist nun, bis Sommer 2024 zu einem Ergebnis zu kommen.

1.5 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Berichtsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr von 9,47 Mio. EUR auf rund 10,49 Mio. EUR und somit um 1,02 Mio. EUR (= +10,8 %) gestiegen. Im Vorjahr 2022 waren diese gegenüber 2021 noch um rund 4,6 Mio. EUR (= 32,6 %) zurückgegangen. Die Ursache liegt vor allem daran, dass sich das seit dem 01.01.2022 in Kraft getretene Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG), das zur Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege führt, erwartungsgemäß nur kurzzeitig kostendämpfend ausgewirkt hat.

Folgende Faktoren wirken sich deutlich kostensteigernd auf die Pflegesätze, auch in den Verhandlungen, aus:

- zum Teil hohe Tarifsteigerungen
- Mindestlohngesetz in der Pflege
- Mehraufwand bei Personalakquise
- hohe Inflation - v. a. bei Strom-, Energie- und Lebensmittelkosten
- Personalschlüsselerweiterungen

Die im Jahr 2023 eingeführten einheitlichen Personalbemessungsparameter für den Pflegebereich wirken sich erst in den Pflegesatz-Verhandlungen ab dem Jahr 2024 ff. ebenfalls weiter kostensteigernd aus.

Der Zuschussbedarf steigt um rund 1,24 Mio. EUR (15,3 %). Im Jahr 2022 konnte aufgrund des Entlastungsbetrags ein Rückgang um rund 4,93 Mio. EUR (37,9 %) verzeichnet werden.

Die Einzahlungen sind 2023 um 0,22 Mio. EUR zurückgegangen (2022 war dagegen eine leichte Steigerung um 0,36 Mio. EUR auf 1,4 Mio. EUR gegenüber 2021 zu verzeichnen). Diese Schwankungen liegen im Rahmen, weil sie u. a. davon abhängig sind, ob und in welcher Höhe verwertbares Vermögen für den Sozialhilfeträger z. B. aus Grundstücksverkäufen realisiert werden kann.

Die Spanne der einrichtungsindividuellen Eigenanteile (EEE) (vgl. dazu auch KT-Drucksache Nr. X-0188) im Landkreis Reutlingen liegt im Berichtsjahr 2023 zwischen 1.294,23 EUR und 2.134,34 EUR. 2022 lag der EEE noch zwischen 1.150,03 EUR und 1.865,99 EUR pro Monat.

Der Durchschnitt des EEE im Landkreis Reutlingen liegt 2023 bei 1.852,28 EUR (2022 lag er noch bei rund 1.548,00 EUR im Monat). Die Steigerung liegt bei 19,65 % und zeigt die Dynamik, mit der die Belastungen für die Pflegebedürftigen bei den Kosten zunehmen. (Vorjahr 2022 + ca. 8,5 %). In Baden-Württemberg lag der Durchschnitt des EEE bei 1.716,00 EUR (Bund: 1.377,00 EUR).

Im Vergleich aller Bundesländer liegt Baden-Württemberg bei der finanziellen Gesamtbelastung eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege mit durchschnittlich 3.164,00 EUR pro Monat (Stand Ende 2023) an der Spitze (Bund: 2.783,00 EUR). Dieser Wert lag ein Jahr zuvor noch bei 2.845,00 EUR und hat somit um rund 11 % zugenommen (Quelle: Verband der Ersatzkassen).

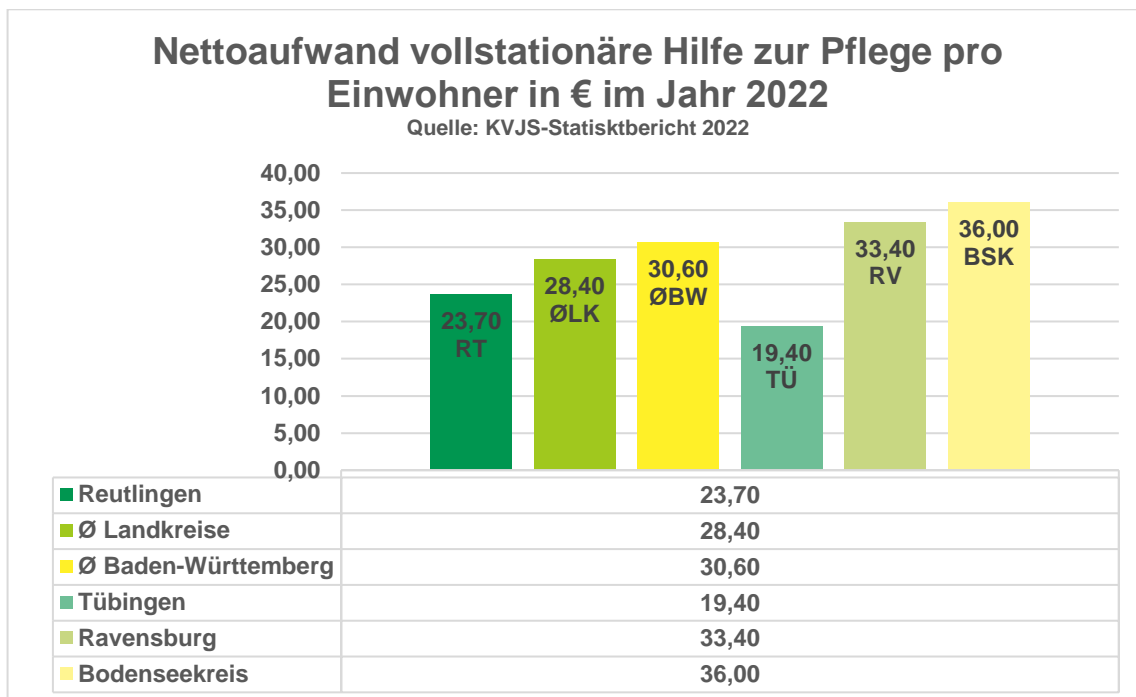
1.6 Landesweite Entwicklung der Hilfe zur Pflege 2022

Für die Fortsetzung des im Jahr 2022 für das Berichtsjahr 2021 begonnenen landesweiten Vergleichs liegen bisher nur die Vergleichszahlen für das Jahr 2022 vor. Zum Vergleich wurden wieder die Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Tübingen aufgenommen. Teilweise handelt es sich um stichtagsbezogene, teilweise um auf das Jahr 2022 bezogene Vergleichszahlen aus der KVJS-Statistik.

Ein Vergleich mit den Jahren vor 2021 ist aufgrund mehrerer Gesetzesänderungen sowie geänderter Verbuchungssystematiken in der Pflege nicht möglich.

Die Zahlen haben auch keine Aussagekraft in Bezug auf die sozioökonomische Struktur der jeweiligen Landkreise oder andere Faktoren, wie die Angebotsstruktur in den Sozialräumen im ambulanten oder stationären Bereich.

a) Nettoaufwand vollstationäre Hilfe zur Pflege pro Einwohner in EUR im Jahr 2022

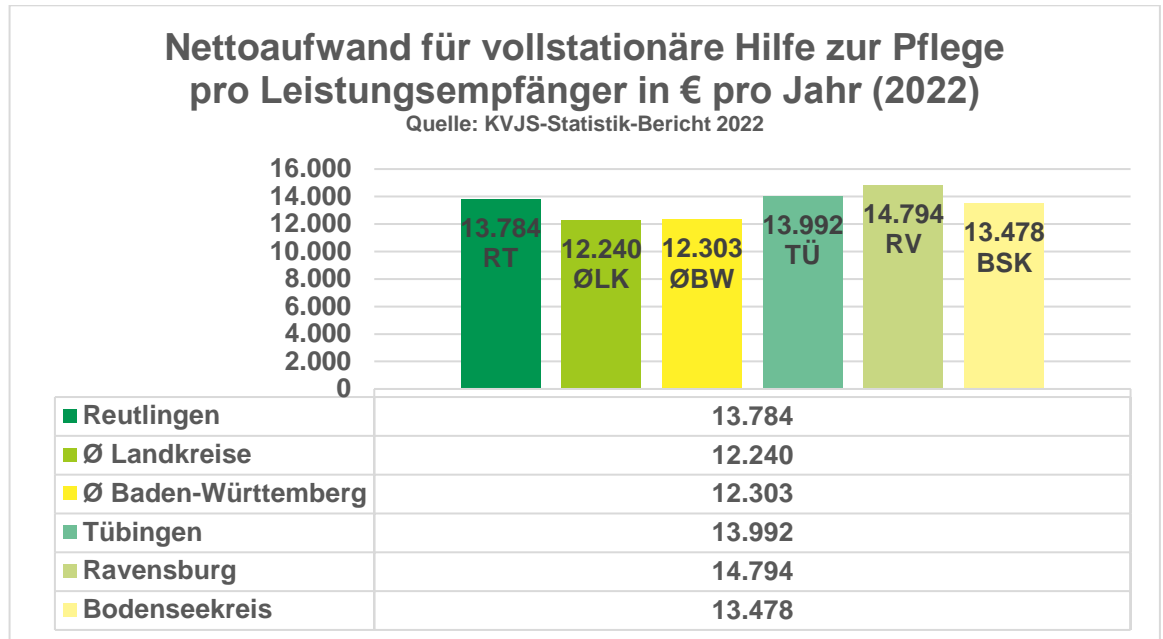


Durchschnittlich wurden im Jahr 2022 in Baden-Württemberg 30,60 EUR pro Einwohner für die Hilfe zur Pflege ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr ging der Aufwand pro Einwohner um 16,70 EUR zurück. In den Jahren davor war ein stetiger Anstieg zu verzeichnen. Dies lag an dem bereits oben erwähnten Zuschuss der Pflegekassen zum pflegebedingten Aufwand. Durch den weiteren Anstieg der Pflegekosten wird sich die kostendämpfende Wirkung des Zuschusses perspektivisch wieder nivellieren.

In den Stadtkreisen liegt der durchschnittliche Nettoaufwand mit 40,20 EUR pro Einwohner deutlich höher als in den Landkreisen mit 28,40 EUR pro Einwohner.

Der Landkreis Reutlingen liegt mit 23,70 EUR (2021 = 39,80 EUR) pro Einwohner zwischen dem Kreis Tübingen und Ravensburg. Dies entspricht einem Rückgang um 16,10 EUR. Dies liegt hauptsächlich daran, dass die Laufzeit der Pflegesatzvereinbarungen im Berichtsjahr 2023 bei einigen Trägern erst im zweiten Halbjahr 2023 oder zum Jahresende 2023 endete und sich dadurch die Pflegesatzerhöhungen der Verhandlungsrunde 2023 erst in 2024 finanziell vollständig auswirken werden.

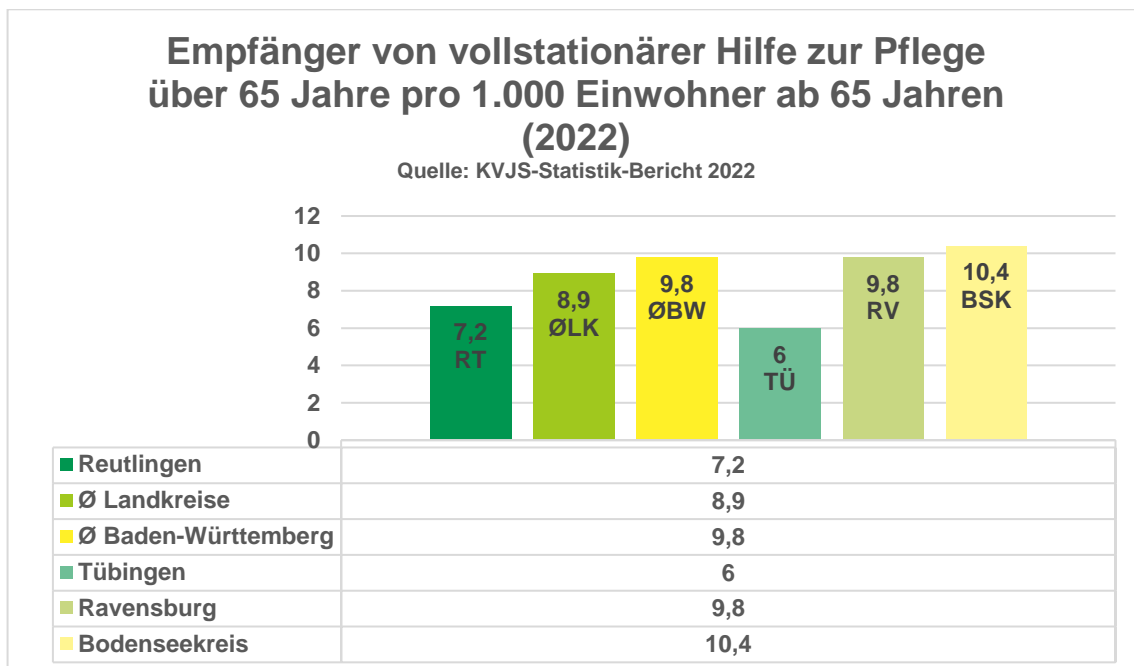
b) Nettoaufwand für vollstationäre HzP pro Leistungsempfänger in EUR pro Jahr (2022)



Die durchschnittlichen Fallkosten werden bestimmt, indem der Jahres-Nettoaufwand zur Gesamtzahl der Leistungsempfänger am Stichtag 31.12. in Beziehung gesetzt wird. Es handelt sich hierbei nicht um „echte“ Fallkosten. Mit der errechneten Kennziffer können aber Unterschiede in den Fallkosten aufgezeigt werden. Die durchschnittlichen Fallkosten lagen im Jahr 2022 bei 12.303,00 EUR pro Leistungsempfänger. In den Stadtkreisen überstiegen die Kosten mit 12.502,00 EUR pro Leistungsempfänger die durchschnittlichen Kosten in den Landkreisen mit 12.240,00 EUR.

Im Hinblick auf die durchschnittlichen Fallkosten zeigt sich innerhalb der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg weiterhin ein sehr heterogenes Bild. Die Bandbreite liegt zwischen 8.800,00 EUR im Landkreis Biberach und dem Stadtkreis Baden-Baden mit 15.043,00 EUR pro Leistungsempfänger. Ohne weitere Einbeziehung von verschiedenen weiteren Kennziffern über alle Landkreise hinweg (wie z. B. Einstufung der Klienten in die jeweiligen Pflegegrade, Finanzsituation der Klienten ...) ist eine Interpretation der Ursachen nicht möglich. Diese Daten liegen aber nicht vor.

c) Empfänger von vollstationärer HzP ab 65 Jahren pro 1.000 Einwohner 2022



In den Stadtkreisen in Baden-Württemberg lebten deutlich mehr Leistungsempfänger pro 1.000 Einwohner ab 65 Jahren als im Durchschnitt der Kreise. So lag der Eckwert in den Stadtkreisen im Jahr 2022 bei 14,2 Leistungsempfängern und in den Landkreisen bei 8,9 Leistungsempfängern.

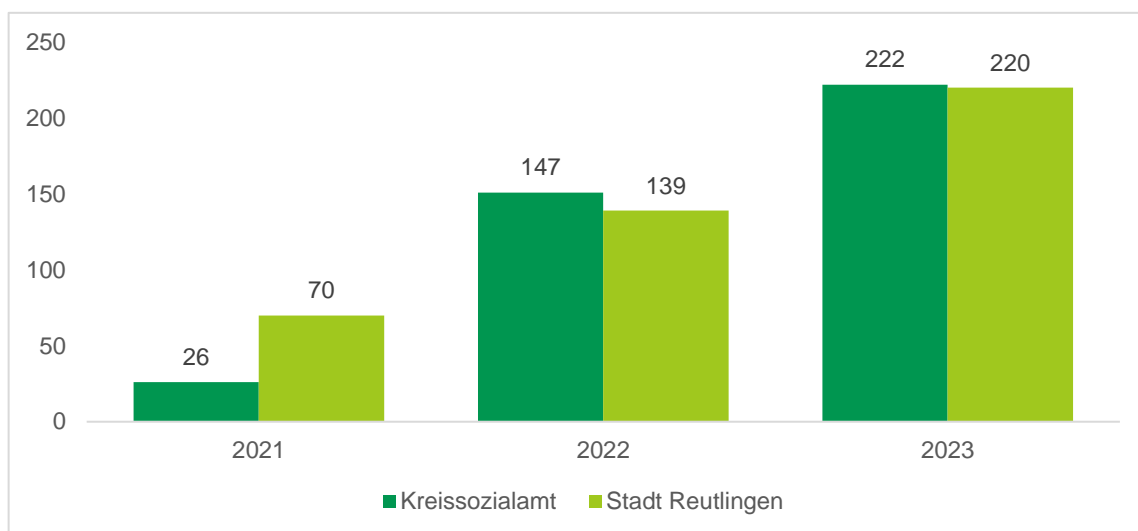
Die Spannweite der Leistungsdichte zwischen den Stadt- und Landkreisen ist auch hier groß. Während im Landkreis Tübingen im Jahr 2022 auf 1.000 Einwohner 6,0 Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege im Alter ab 65 Jahren kamen, waren es in der Stadt Pforzheim 17,4.

Der Landkreis Reutlingen fügt sich mit 7,2 pro 1.000 Einwohner deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise (8,9) ein. Nur Tübingen liegt im oberen Vergleichsschema noch weiter darunter (6 pro 1.000 Einwohner).

2. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit

In diesem Produkt werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet.

2.1 Fallzahlen 2021 bis 2023*



* Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2023

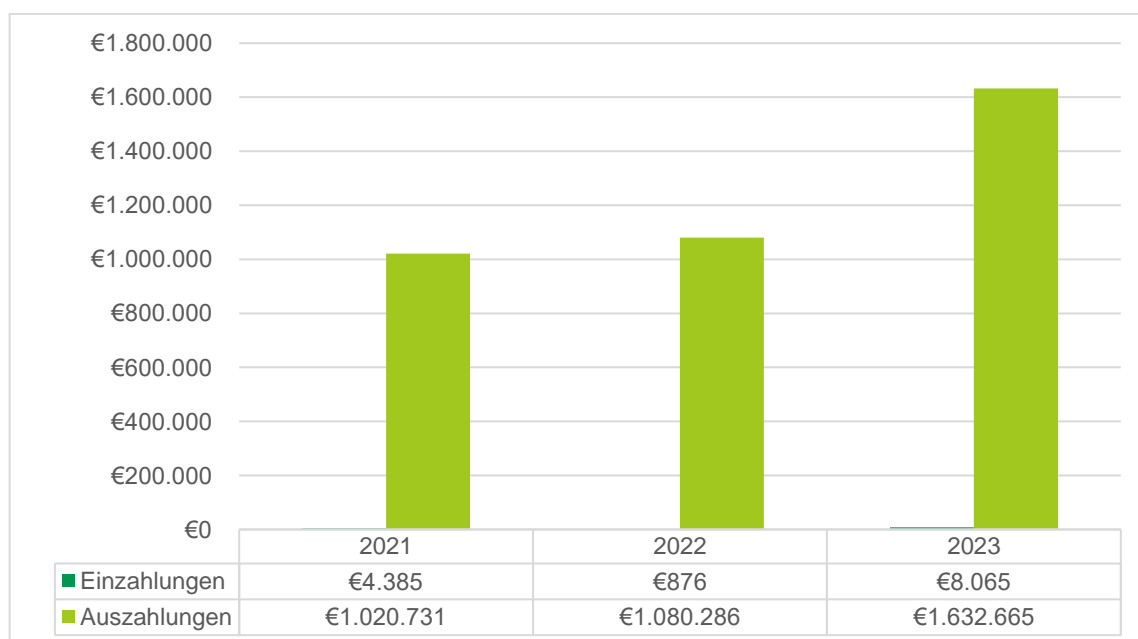
Beim Landkreis Reutlingen ergibt sich im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr 2022 erneut ein deutlicher Anstieg um 75 Fälle auf 222 Fälle (Vorjahr 2022 = Anstieg um 121 Fälle). Bei der Stadt Reutlingen ist ebenfalls ein deutlicher Anstieg um 81 Fälle von 139 Fällen 2022 auf 220 Fälle im Berichtsjahr 2023 zu verzeichnen (Vorjahr 69 Fälle).

Diese Steigerungen hängen in erster Linie weiterhin mit dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten aus dem Asylbewerberleistungsgesetz u. a. ins Sozialgesetzbuch XII seit Juni 2022 zusammen.

Der Personenkreis ist in der Regel bei der AOK nach § 264 SGB V zur Abrechnung der Leistungen angemeldet. Die AOK rechnet im Nachhinein mit den Landkreisen mit quartalsweisen Abschlägen und nachfolgender Spitzabrechnung ab.

2.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

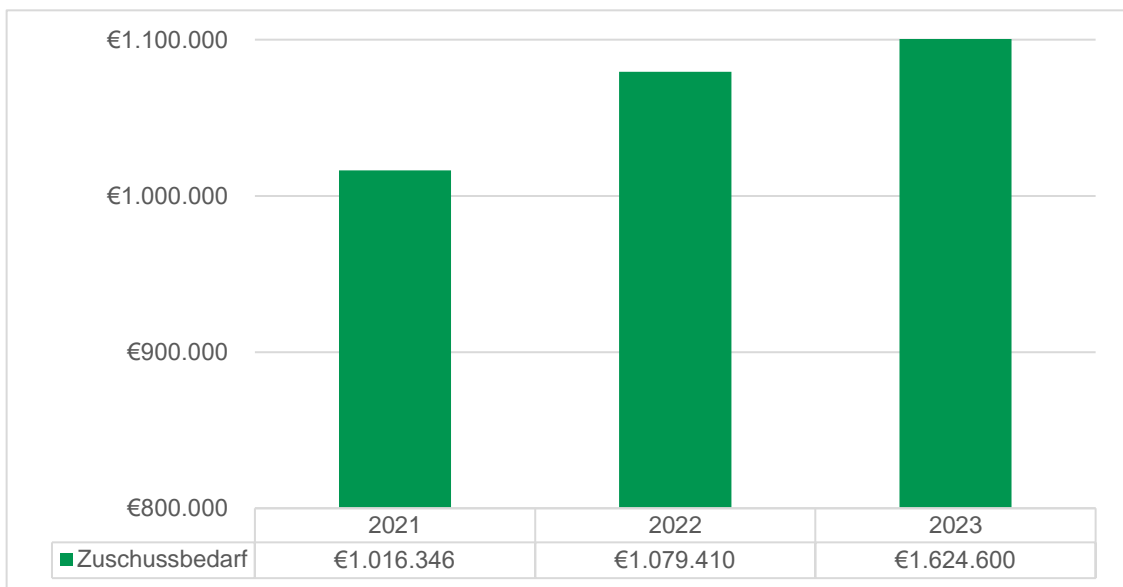
a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen sind 2023 erwartungsgemäß um 552.379,00 EUR gestiegen und damit deutlich mehr als im Vorjahr (Steigerung 2022 geringfügig um 59.555,00 EUR). Die Einzahlungen/Erstattungen sind um 7.189,00 EUR ebenfalls deutlich gestiegen. Es handelt sich um eine nicht steuerbare Leistungsart.

Mit dem Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG heraus in die Grundsicherung SGB II/XII haben die meisten Grundsicherungsempfänger einen Anspruch nach § 264 SGB V auf Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkassen für nicht Versicherungspflichtige. Sie wurden daher bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet. Die Kosten rechnet die Krankenkasse aber mit dem örtlichen Sozialleistungsträger ab.

b) Zuschussbedarf



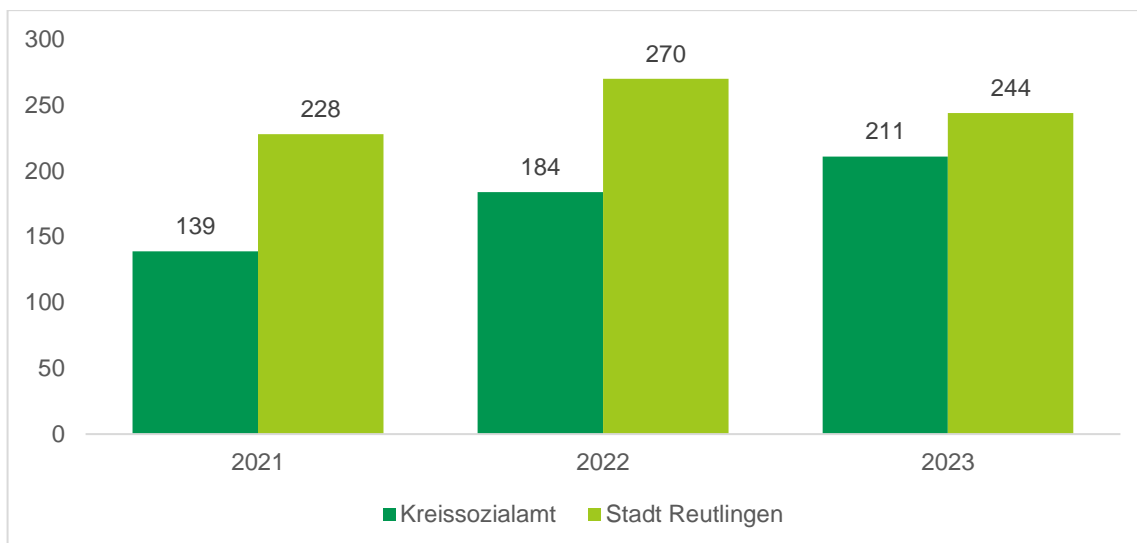
Entsprechend stieg auch der Zuschussbedarf im Berichtsjahr an.

3. Produkt 31.10.05.01 - Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird überwiegend für Personen bewilligt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf HLU kann sich auch ergeben, wenn Personen wegen Krankheit voraussichtlich für mehr als 6 Monate außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, aber die dauerhafte Erwerbsminderung noch nicht festgestellt ist.

HLU erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehen vollständig zulasten des Landkreises.

3.1 Fallzahlen HLU*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2023

Im Jahr 2023 blieb die Fallzahl insgesamt fast gleich mit 455 Fällen (davon 244 im Stadtgebiet Reutlingen und 211 beim Landkreis). Im Jahr davor waren insgesamt 454 Fälle im Leistungsbezug, davon 270 bei der Stadt Reutlingen und 184 beim Kreissozialamt. Im Jahr 2022 erhöhte sich die Fallzahl insgesamt noch um 87 Fälle auf 454 Fälle (davon 270 im Stadtgebiet Reutlingen und 184 beim Landkreis).

Die Fallzahlensteigerungen hängen mit dem Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten zum 01.06.2022 zusammen. Es sind Kinder und Personen, die in der Ukraine Altersrente beziehen und unterhalb der Altersgrenze für den Erhalt von Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII liegen. Sobald ein Nachweis über den Bezug von Altersrente vorliegt, können keine Leistungen nach dem SGB II mehr gezahlt werden. Diese Personen haben teilweise auch einen Anspruch nach § 264 SGB V (Hilfe zur Gesundheit). Kostenträger ist der Landkreis.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist kaum steuerbar, belastet jedoch den Etat des Landkreises zu 100 %.

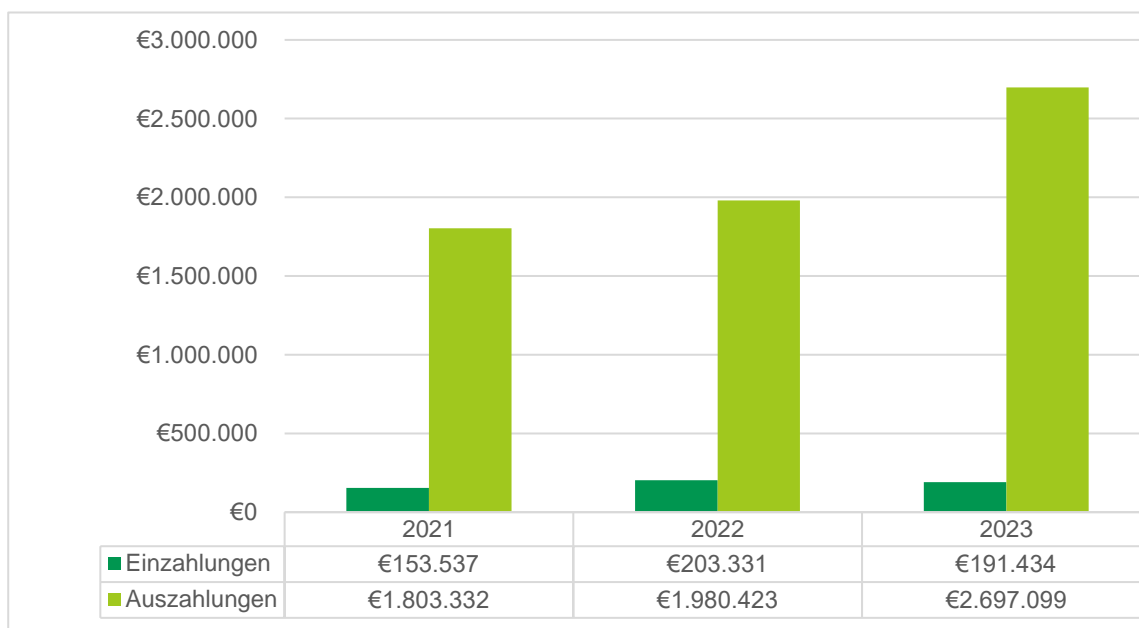
Kinder unter 15 Jahren, die ohne Eltern eingereist sind, und nicht als unbegleitete Minderjährige (UMA) durch das Kreisjugendamt eingestuft werden, erhalten ebenfalls Hilfe zum Lebensunterhalt. Meist kommen die Kinder mit den Großeltern oder älteren Geschwistern bzw. sonstigen Verwandten nach Deutschland. Diese Kosten können meist nach Anerkennung der Kostenerstattungspflicht gemäß §§ 106, 107 SGB XII zulasten des KVJS verbucht werden.

Darüber hinaus hat der Bund im Jahre 2023 den Sozialämtern die Weisung erteilt, dass Fälle, bei denen die Erwerbsunfähigkeit erst im Nachhinein als dauerhaft festgestellt wird, nicht mehr auf die Grundsicherung SGB XII umgebucht werden dürfen. Diese Personen verbleiben in der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), die die Landkreise alleine tragen. Dies führt zu Aufwandssteigerungen in der HLU.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung für das Jahr 2023 waren zudem die Auswirkungen des Ukraine-Krieges noch nicht in Fallzahlen konkret abschätzbar. Insbesondere war nicht klar, dass viele der Geflüchteten zwar ukrainische Altersrente erhalten, die der deutschen Rente gleichgestellt ist, aber durch den früheren Renteneintritt (teilweise mit 60 Jahren) noch nicht zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach Kap. 4 SGB XII (Grundsicherung) gehören. Damit sind sie nach Kap. 3 SGB XII (HLU) leistungsberechtigt.

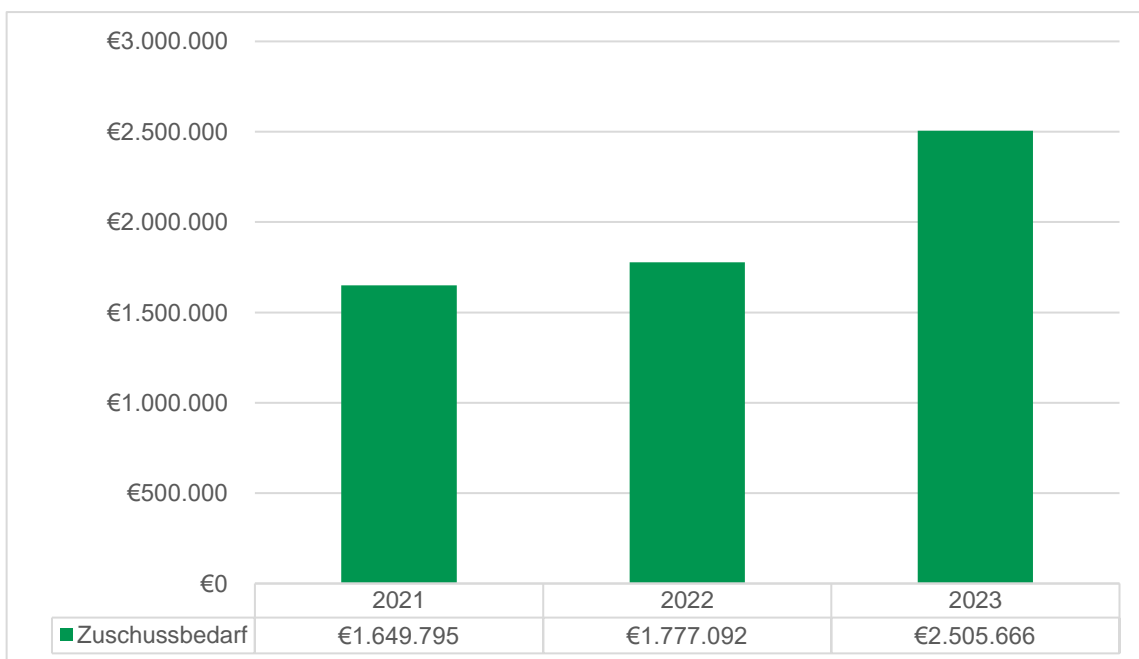
3.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen steigen im Berichtsjahr 2023 gegenüber 2022 um 0,717 Mio. EUR (= 36,24 %). Zum Vergleich: 2022 waren es 0,177 Mio. EUR. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist kaum plan-/steuerbar. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wurden ebenso wie beim Bürgergeld und der Grundsicherung im Alter bzw. für Erwerbsgeminderte im Jahr 2022 die nicht anrechenbaren Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht. Durch Erhöhung von Einkommens- und Vermögensfreigrenzen haben auch mehr Menschen Anspruch auf Leistungen.

b) Zuschussbedarf

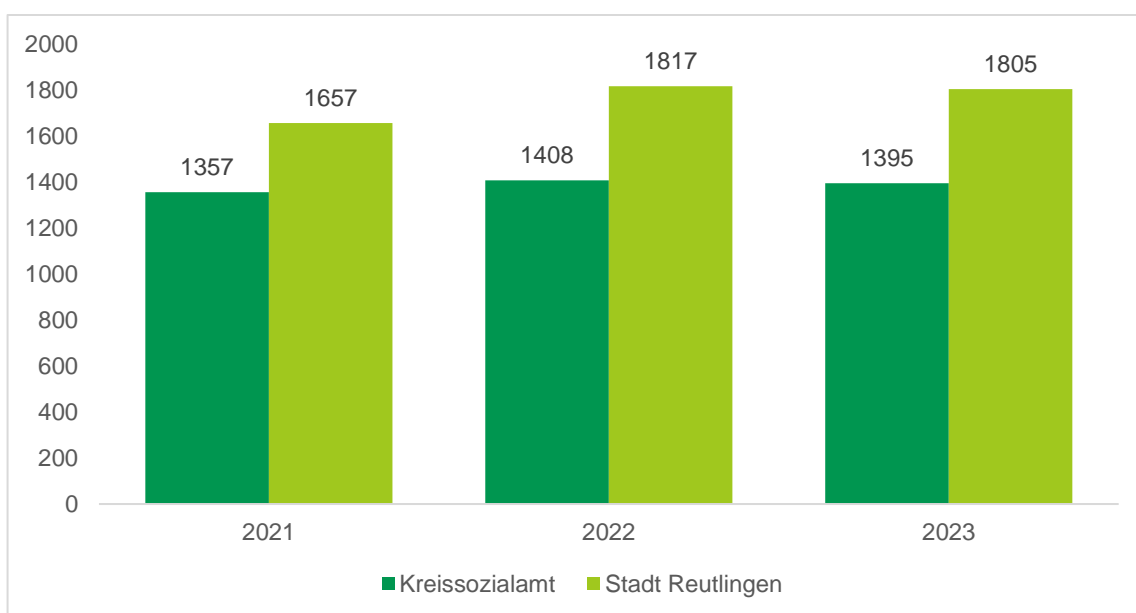


Der Zuschussbedarf steigt im Berichtsjahr 2023 um 41,0 % auf 2,5 Mio. EUR. Im Vorjahr lag der Zuwachs noch bei 7,7 %.

4. Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür seit dem Jahr 2014 die Nettoausgaben zu 100 %. Die Abschlagszahlungen für die Erstattungen an den Landkreis erfolgen quartalsweise in einer nachgelagerten Spitzabrechnung.

4.1 Fallzahlen*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2023

Die Gesamtzahl der Grundsicherungsfälle nach dem SGB XII liegt im Jahr 2023 stichtagsbezogen bei 3.200 (Vorjahr 2022 = 3.225) und zeigt damit keine große Veränderung. Beim Kreissozialamt erhielten von den 1.395 Fällen = 663 Fälle Leistungen der Grundsicherung im Alter und 732 Fälle Grundsicherung für Erwerbsgeminderte. In der Stadt Reutlingen verteilten sich die 1.805 Fälle auf 1.038 Fälle in der Grundsicherung im Alter und 767 Fälle in der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte.

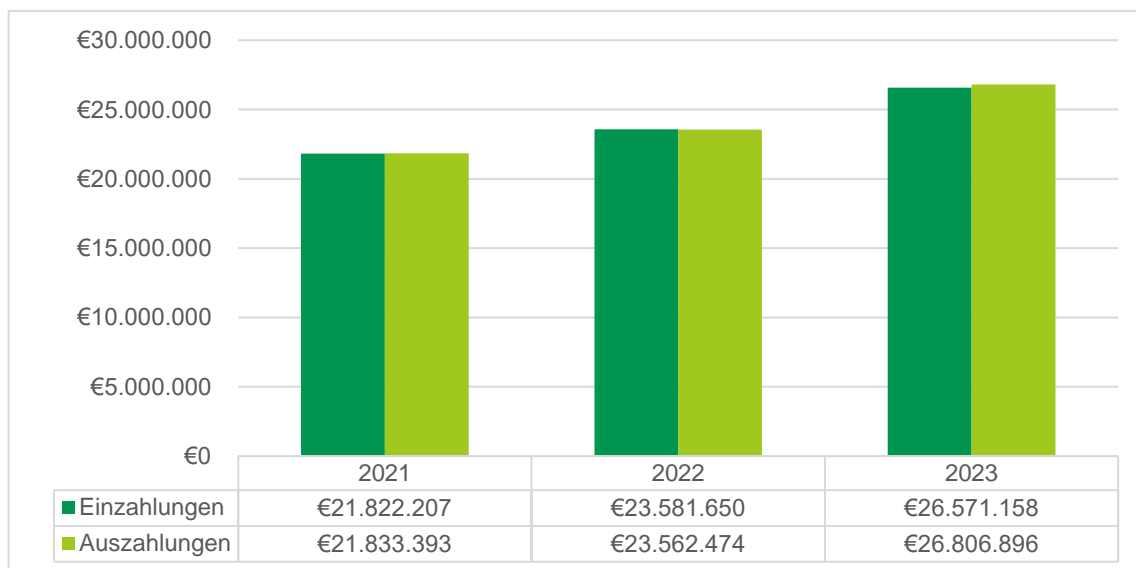
Auch hier sind die Fallzahlen aufgrund der rechtlichen und statistischen Änderungen nicht mehr mit den Vorjahren bis 2019 vergleichbar.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (also Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt), die in besonderen Wohnformen erbracht werden, zu trennen. Deshalb fließen seit dem Jahr 2020 in die oben genannte Statistik auch die Fälle aus bisher stationären Wohnformen (= jetzt besondere Wohnform) ein.

Der leichte Rückgang den Fallzahlen insgesamt kann mit Wechseln ins Wohngeld aufgrund des Wohngeldplusgesetzes zusammenhängen. Nach wie vor spielt auch der Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten seit dem 01.06.2022 bei den Fallzahlen eine Rolle. Eine wachsende Zahl älterer Menschen können wegen anhaltend hoher Kerninflation v. a. bei Grundnahrungsmitteln immer schwerer ihre Lebenshaltungskosten decken.

4.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen der Grundsicherung SGB XII steigen mit den jährlichen Regelsatzerhöhungen sowie steigenden Wohnungskosten erwartungsgemäß weiter an. Der Zuwachs liegt bei 13,8 % = 3,24 Mio. EUR. Der Zuwachs liegt damit höher als im Vorjahr 2022 (Vorjahr 2021 zum Vergleich: 1,38 Mio. EUR), was einer Steigerung von 6,75 % entsprach.

Die seit 01.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Regelungen zum erleichterten Zugang in die Grundsicherung SGB II und XII wurden inzwischen entfristet. Dies betrifft u. a. die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei Neufällen und bei Folgeanträgen. Die Maßnahmen führen zu einer anhaltend hohen Zahl an Leistungsberechtigten.

Der Bund trägt 100 % der Transferkosten mit einer nachlaufenden Spitzabrechnung. Durch die im Jahr 2020 mit dem BTHG vollzogene Trennung der existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt) von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhöhen sich die Aus- und Einzahlungen weiter. Allerdings trägt der Bund für die Fälle der Eingliederungshilfe, die Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, die Mietkosten nur bis zu 125 % der angemessenen Unterkunftskosten.

Alle darüber hinaus gehenden Kosten, insbesondere in der Besonderen Wohnform (ehemals stationäre Häuser), muss über die Eingliederungshilfe finanziert werden.

4.3 Ausblick 2024

Die deutlichen Regelsatzerhöhungen im Bürgergeld zum 01.01.2024 wurden auch für das SGB XII übernommen. Daher werden einige Fälle aus dem Wohngeld wieder ins SGB XII zurück wechseln. Zudem ist im Laufe des Jahres 2024 eine Anpassung der Mietobergrenze geplant.

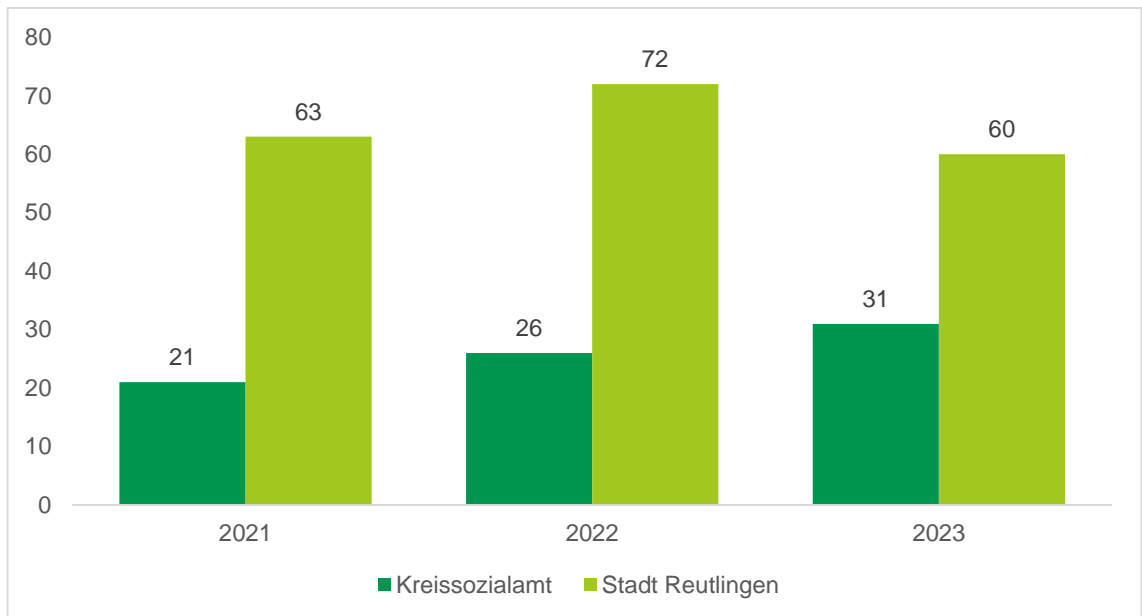
5. Produkt 31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII umfassen insbesondere Hilfen für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

Die Ursachen für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedrighschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden. Die Leistung der persönlichen Beratung und Unterstützung wird in der Regel unabhängig vom Einkommen und Vermögen erbracht.

5.1 Fallzahlen*

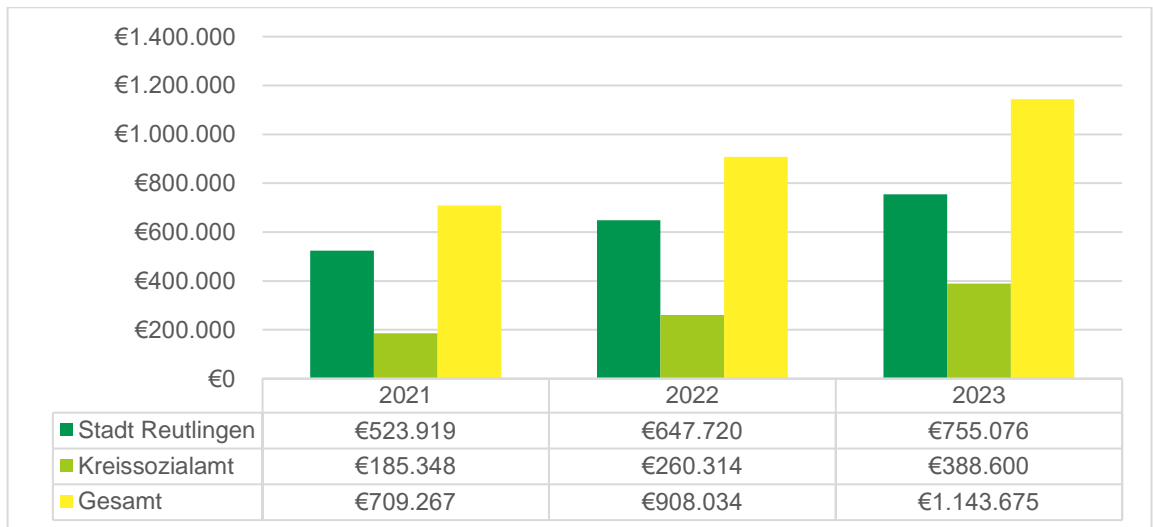


*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2023

Die Zahl der Menschen, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bezogen, lag im Jahr 2023 bei insgesamt 91 Fällen (2022 bei 98 Fällen). Die Zahl ist damit leicht um 7 Fälle (ca. 7,1 %) gesunken.

Mit Wegfall der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen kann die notwendige Unterstützung im Einzelfall wieder im normalen Umfang und zeitnaher geleistet werden.

5.2 Auszahlungen nach Stadt und Landkreis



Die Auszahlungen im Berichtsjahr 2023 lagen im Landkreis Reutlingen insgesamt bei 1.143.675,00 EUR und damit um 26,0 % höher als 2022 (908.034,00 EUR). Hintergrund ist einerseits, dass im Laufe des Jahres 2023 die Fallzahlen bei Stadt und Landkreis zeitweise höher lagen, aber einige Fälle bis zur Stichtagsstatistik beendet werden konnten bzw. in andere Hilfen vermittelt wurden. Finanziell schlagen diese Fälle aber noch bei den Auszahlungen zu Buche. Darüber hinaus wirken sich die steigenden Kosten (Personal- und Sachkosten) bei den Freien Trägern auch auf die Fallpreise dieser Leistung aus.

5.3 Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst des Kreissozialamts Reutlingen bietet Beratung und Unterstützung für Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Überwiegend handelt es sich bei den Klienten um Personen, die bisher keine Hilfen in Anspruch genommen haben und deren vielfältigen Problemlagen sie in eine akute Krise oder Konfliktsituation geführt haben.

Der Soziale Dienst ist Ansprechpartner für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Polizeidienststellen, Ärzte, Pflegestützpunkte und weitere Institutionen im Landkreis Reutlingen. Das Gesprächs- und Unterstützungsangebot des Sozialen Dienstes ist freiwillig, vertraulich und bei Bedarf aufsuchend.

Die Clearingstelle des Kreissozialamts Reutlingen verzeichnete im Jahr 2023 einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen von 74 im Jahr 2022 auf 85 Fälle (ohne die Zahlen der Pflegebedarfsermittlung).

Die durchschnittliche Anzahl der Kontakte pro Fall stieg von 2,7 auf 3,4 aufgrund der Zunahme von Fragestellungen und Themen an der Abgrenzung der Schnittstelle Pflege/Eingliederungshilfe wegen des Bundesteilhabegesetzes. Durch gemeinsame Hausbesuche konnte sich schneller ein umfassenderes Bild der Gesamtsituation im Einzelfall gemacht und Synergien gewonnen werden.

Der Anstieg der Fälle ist unter Umständen auch auf vermehrte Meldungen durch medizinische Einrichtungen zurückzuführen. Dies hängt damit zusammen, dass das „pathologische Horten“ in die Klassifizierung des „International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“ (ICD-11) fällt, obwohl spezialisierte Therapeuten dafür noch nicht ausreichend verfügbar sind.

Die Aufnahme von Störungen durch Verhaltenssüchte in die ICD-11 durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stellt einen bedeutenden Meilenstein dar. Aktuell werden die Glücksspiel- und die Computerspielstörung sowie die Soziale-Netzwerke-Störung zusammen mit Substanzgebrauchsstörungen in der Kategorie „Störungen durch Substanzgebrauch oder Verhaltenssüchte“ klassifiziert, 2 weitere Störungsbilder werden diskutiert. Diese Zuordnung bildet eine wichtige Grundlage für die bedarfsgerechte Versorgung von Betroffenen und ihren Angehörigen.

Insgesamt bleibt bei einer zunehmenden Anzahl an Menschen die Einsamkeit mit wenigen bis gar keinen sozialen Kontakten für viele Betroffene ein zentrales Problemfeld. Es mangelt weiterhin an niederschweligen, aufsuchenden, alltagsbegleitenden Angeboten in der Helferlandschaft. Der weiteren Vertiefung der guten Kooperation des Sozialen Dienstes mit den Partnern in den Sozialräumen als wichtiger Anker der Integration in die Städte und Gemeinden kommt damit eine wichtige Rolle zu.

5.3.1 Statistik

Der Soziale Dienst wurde im Jahr 2023 in insgesamt 85 Fällen (2022 in insgesamt 129 Fällen) kontaktiert. Der Großteil der Fälle kam aus der Stadt Reutlingen mit 24 (2022 = 23), gefolgt von Bad Urach mit 8 (2022 = 17), gleichauf mit Metzingen 8 (Vorjahr = 14), Pfullingen 6 sowie Dettingen an der Erms ebenfalls mit 6 Fällen.

Der Anteil weiblicher Betroffener lag bei 29 (2022 = 59) und der Anteil männlicher Betroffener bei 55 (2022 = 68), 1 ohne Geschlechtsangabe.

Die durchschnittliche Kontaktdichte lag 2023 bei 3,4 (2022 bei knapp 3 Kontakten) je Fall.

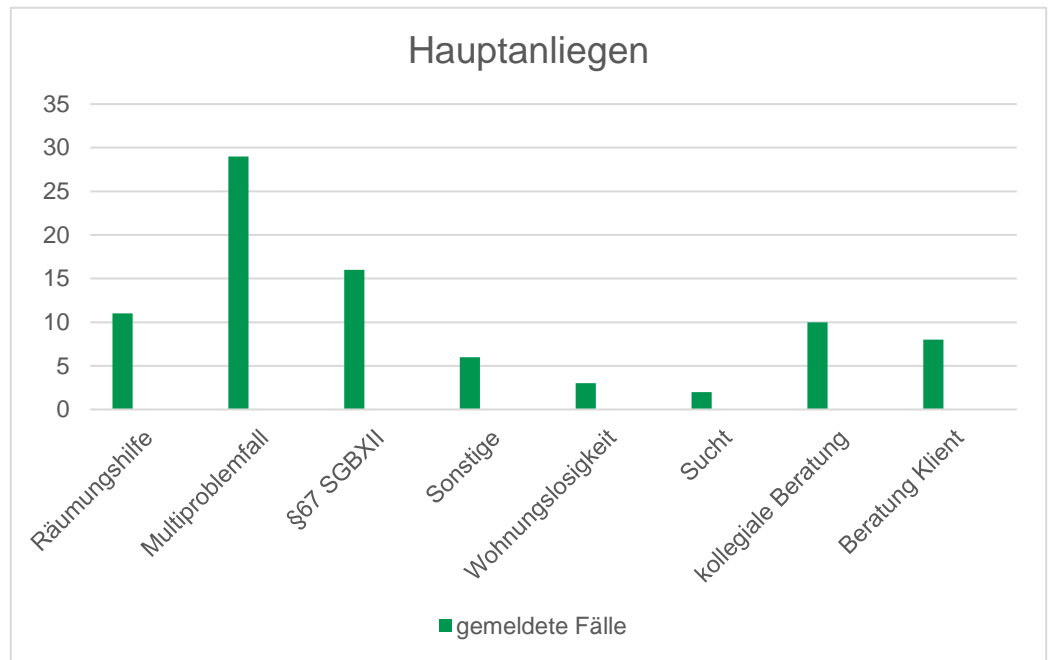
5.3.2 Zugang und Hauptanliegen

Der Zugang erfolgte mit jeweils 10 Fällen schwerpunktmäßig über die Kommunen und Kliniken/Ärzte, gefolgt von Privatpersonen 9 und Vermietern (7).

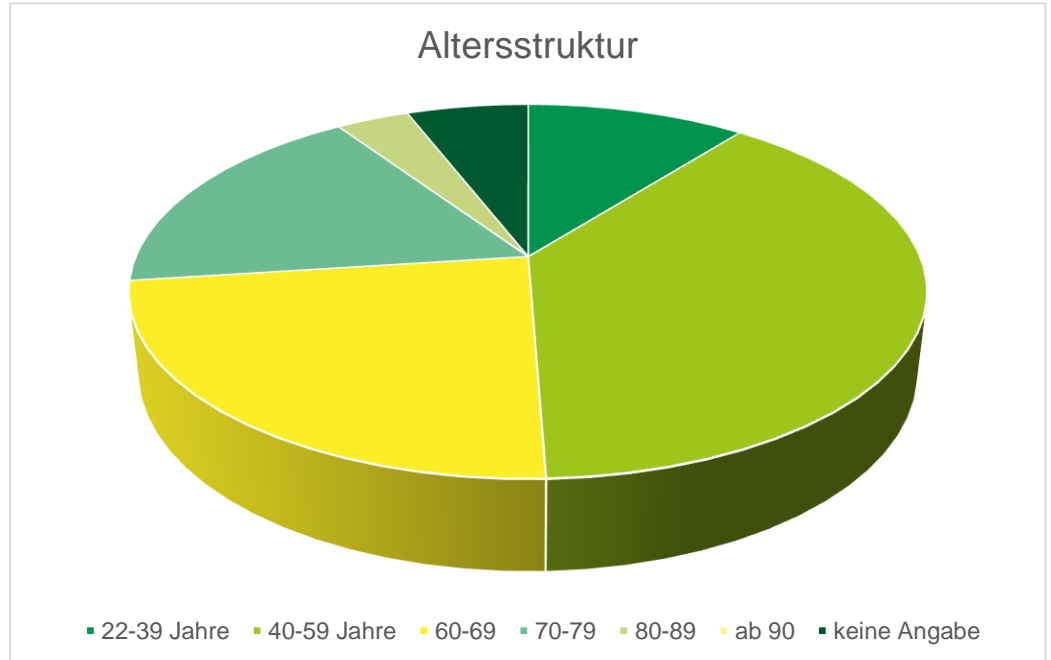
Zugang	Anzahl
Klient	6
Angehörige	5
Privatpersonen	9
Altenhilfefachberatung	3
Pflegestützpunkt	5
Hilfe zur Pflege	4
Eingliederungshilfe	3
Grundsicherung	4
Gesundheitsamt	2
Landratsamt intern außer Kreissozialamt	2
Kommune	10
Polizei	2
Klinik/Ärzte	10
Externe Institutionen	6
AWO	3
Vermieter	7
§ 67 Hilfen	4
Gesamt	85

Die hauptsächlichen Problemfelder lagen erneut in multiplen Problemlagen mit multiplen Schwierigkeiten der Einzelfälle, gefolgt vom Bedarf an Hilfen zur

Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII und Hilfe bei der Wohnungsräumung/Verwahrlosungen.



Das Gros der Fälle lag erneut in der Altersgruppe zwischen 40 bis 59 Jahren mit 33 Fällen (2022 = 35 Fälle). Die Gruppe von Menschen im höheren Alter ab 60 bis 69 Jahren mit 20 Fällen (2022 = 27 Fälle) und 70 bis 79 Jahren war mit 15 Fällen (2022 = 27 Fälle) betroffen.



6. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

6.1 Beantragt werden können folgende Leistungen:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung Schule
- soziale und kulturelle Teilhabe

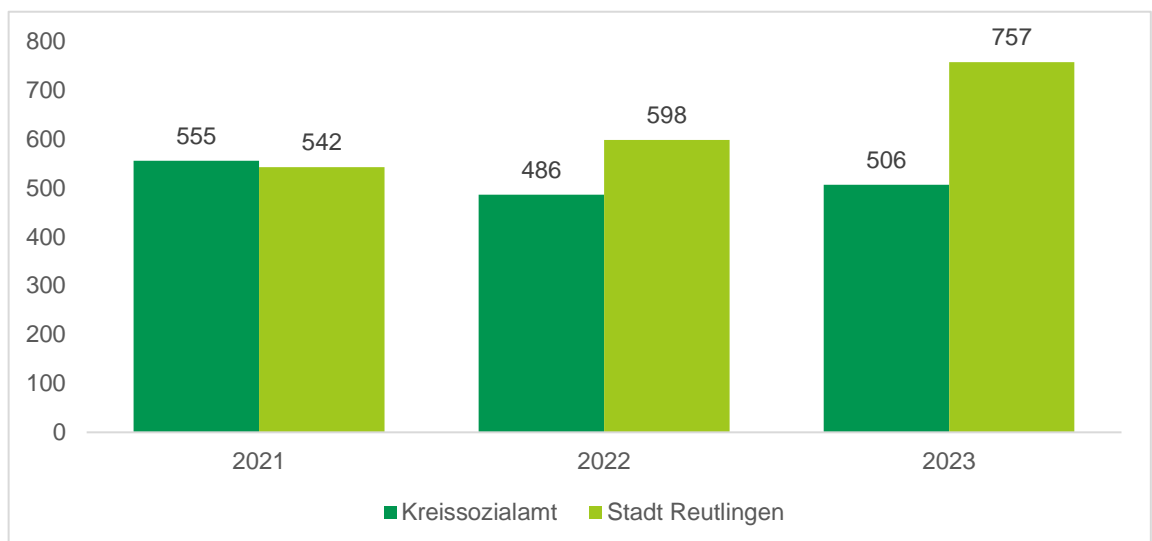
Nach wie vor waren im Berichtsjahr wieder die Mittagsverpflegung, Schulbedarf und die Lernförderung am meisten gefragt.

Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Geflüchtete) und 31.90 (§ 6b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet.

Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Sie errechnet sich aus einem Prozentsatz aus den Unterkunftskosten im SGB II. Der Anteil der Bundesbeteiligung für das BuT liegt im Berichtsjahr 2023 bei 5,1 % (nach 2022 4,7 %). Dies entspricht einem Betrag von rund 1.83 Mio. EUR (nach 1,38 Mio. EUR in 2022).

Für das Jahr 2024 liegt der Anteil der BuT-Bundesbeteiligung vorläufig ebenfalls bei 5,1 %.

6.2 Fallzahlen*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2023 inkl. Grundsicherung SGB XII

Die BuT-Fallzahlen steigen sowohl bei der Stadt Reutlingen als auch beim Landkreis bei Produkt 31.90 deutlich an. Insgesamt wurde stichtagsbezogen ein Zuwachs von 179 Fällen gegenüber dem Vorjahr auf 1.263 Fälle (2022 = 1.084 Fälle) verzeichnet. Davon entfallen auf die Stadt Reutlingen 757 (2022 = 598) und auf den Landkreis 506 (2022 = 486).

Bedingt durch die Wohngeldreform 2023 und die Ukrainegefährtinge sowie dem Ende der Corona-Pandemie und der Erhöhung des Kinderzuschlags nahmen mehr Kinder wieder mehr Leistungen in Anspruch.

Zuschussbedarf - Kassen-Ist-Ergebnisse - (in EUR) der Jahre 2021-2023

Produkt/Produktgruppe		Stadt Reutlingen			Kreissozialamt			Gesamt			Differenz 2022/2023	
		2021	2022	2023	2021	2022	2023	2021	2022	2023	€	%
31.10.01	Einzahlungen gesamt	527.970	895.160	440.113	503.489	493.193	726.428	1.031.459	1.388.353	1.166.540	-221.812	-16,0%
Hilfe zur Pflege	Auszahlungen	7.949.160	5.438.128	5.632.263	6.093.346	4.031.126	4.855.149	14.042.505	9.469.253	10.487.412	1.018.158	10,8%
	Zuschussbedarf	7.421.189	4.542.968	5.192.150	5.589.857	3.537.933	4.128.721	13.011.046	8.080.901	9.320.871	1.239.971	15,3%
31.10.03	Einzahlungen	4.385	948	53	0	-72	8.012	4.385	876	8.065	7.189	820,4%
Hilfen zur Gesundheit	Auszahlungen	793.740	645.997	835.367	226.991	434.290	797.298	1.020.731	1.080.286	1.632.665	552.379	51,1%
	Zuschussbedarf	789.355	645.048	835.314	226.991	434.362	789.286	1.016.346	1.079.410	1.624.600	545.190	33,6%
31.10.04	Einzahlungen				9.335	7.073	13.070	9.335	7.073	13.070	5.998	84,8%
Hilfe für blinde Menschen	Auszahlungen				807.922	770.745	732.518	807.922	770.745	732.518	-38.227	-5,0%
	Zuschussbedarf				798.587	763.672	719.447	798.587	763.672	719.447	-44.225	-5,8%
31.10.05.01	Einzahlungen gesamt	106.826	105.841	107.820	46.712	97.490	83.614	153.537	203.331	191.434	-11.898	-5,9%
Hilfe zum Lebensunterhalt (bis 31.12.2015 mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	Auszahlungen	1.111.424	1.210.227	1.494.250	691.908	770.197	1.202.849	1.803.332	1.980.423	2.697.099	716.676	36,2%
	Zuschussbedarf	1.004.599	1.104.386	1.386.431	645.196	672.707	1.119.235	1.649.795	1.777.092	2.505.666	728.573	41,0%
31.10.06	Einzahlungen	382	544	323	2.330	0	2.747	2.712	544	3.070	2.526	463,9%
Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage	Auszahlungen	135.119	134.224	196.783	58.510	26.499	18.277	193.629	160.723	215.060	54.337	33,8%
	Zuschussbedarf	134.737	133.679	196.460	56.180	26.499	15.530	190.918	160.179	211.990	51.811	24,4%
31.10.07	Einzahlungen	15.426	13.822	1.186	0	0	200	15.426	13.822	1.386	-12.436	-90,0%
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Auszahlungen	523.919	647.720	755.076	185.348	260.314	388.600	709.267	908.034	1.143.675	235.641	26,0%
	Zuschussbedarf	508.493	633.899	753.890	185.348	260.314	388.400	693.841	894.213	1.142.290	248.077	27,7%
31.10.08	Einzahlungen	653.695	707.038	673.138	619.314	650.556	721.532	1.273.010	1.357.595	1.394.671	37.076	2,7%
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 01.01.2016 ein neues Produkt - bisher bei Produkt 31.10.05)	Ausgleichsleistung Bund				20.549.197	22.224.056	25.176.487	20.549.197	22.224.056	25.176.487	2.952.431	13,3%
	Einzahlungen gesamt	653.695	707.038	673.138	21.168.512	22.874.613	25.898.020	21.822.207	23.581.651	26.571.158	2.989.507	12,7%
	Auszahlungen	11.919.392	13.118.029	15.031.363	9.914.001	10.444.444	11.775.533	21.833.393	23.562.473	26.806.896	3.244.423	13,8%
	Zuschussbedarf	11.265.697	12.410.990	14.358.225	-11.254.511	-12.430.168	-14.122.486	11.186	-19.178	235.738	254.916	1329,2%
31.50	Einzahlungen				0	0	0	0	0	0	0	0,0%
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	Auszahlungen				48.313	29.333	38.834	48.313	29.333	38.834	9.501	32,4%
	Zuschussbedarf				48.313	29.333	38.834	48.313	29.333	38.834	9.501	32,4%
31.90	Einzahlungen	2.219	2.080	1.742	1.264	378	117	3.483	2.458	1.859	-598	-32,2%
BuT	Auszahlungen	186.508	316.001	427.417	160.606	215.996	340.172	347.114	531.997	767.589	235.592	44,3%
	Zuschussbedarf	184.289	313.921	425.674	159.342	215.618	340.055	343.631	529.539	765.729	236.190	44,6%
Zuschuss insgesamt		21.308.359	19.784.892	23.148.143	-3.544.697	-6.489.731	-6.582.977	17.763.662	13.295.161	16.565.166	3.270.005	24,6%

Anmerkung:

Der Soziallastenausgleich wird mit der Doppik ab 2011 auf die Bereiche Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und SGB II gebucht, ab 2013 auf Eingliederungshilfe und SGB II

	2021	2022	2023
31.10.02/32.10 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	5.377.322	4.191.086	4.545.381
31.20 Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II	1.792.441	1.397.029	1.515.127
Soziallastenausgleich	7.169.762	5.588.115	6.060.508

Über die Eingliederungshilfe und das SGB II wird separat berichtet.